



## **SPITEX: Merkblatt zur Pflegefinanzierung**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 25a KVG<sup>1</sup>) ist die Pflegefinanzierung seit dem 1. Januar 2011 für Leistungen in der Krankenpflege wie folgt geregelt:

### **2. Pflegefinanzierung und Tarifschutz**

Als kassenpflichtige Leistungen gelten die Grund- und Behandlungspflege, sowie die Bedarfsabklärung (Art. 7 KLV<sup>2</sup>).

Diese Pflegekosten werden anteilmässig auf den Spitex-Kunden, den Krankenversicherer sowie den Kanton als Restfinanzierer aufgeteilt.

<b>Tarife</b>	<b>Eigenbeitrag für SpiteX-Kunden in Basel-Stadt</b>	<b>Tarife der Krankenversicherer in der Schweiz</b>	<b>Restfinanzierung Kanton / Gemeinde</b>
Grundpflege	maximal 7.65 / Tag	52.60 / Std.	entsprechend KVO <sup>3</sup>
Behandlungspflege		63.00 / Std.	
Bedarfsabklärung		76.90 / Std.	

#### **2.1 Eigenbeitrag für SpiteX-Kundinnen und Kunden / Tarifschutz**

In Basel-Stadt beträgt der Eigenbeitrag ab 1. Januar 2020 pro Tag maximal CHF 7.65. Dem SpiteX-Kunden darf der maximale Eigenbeitrag in Rechnung gestellt werden, wenn die Pflegeleistung während einer vollen Stunde pro Tag erbracht worden ist. Bei Leistungen von weniger als einer Stunde pro Tag, wird der Eigenbeitrag anteilmässig erhoben.

Zusatzkosten für Wegpauschale, sowie für allfällige Schicht- Sonntags- und / oder Feiertageinsätze dürfen nicht erhoben werden, denn diese sind bereits Bestandteil der Tarife.

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sind vom Eigenbeitrag befreit

#### **2.2 Tarife der Krankenversicherer / Restfinanzierung**

In der Schweiz sind die Tarife, welche den Leistungserbringern von den Krankenversicherern vergütet werden, einheitlich festgelegt. Da sie nicht kostendeckend sind, übernimmt die öffentliche Hand (Kanton oder Gemeinde) die Differenz mittels Restfinanzierung.

#### **2.3 Rechnungsstellung**

Gemäss Art. 44 KVG müssen sich die Leistungserbringer an die behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen keine Zuschläge erheben.

Gemäss Art. 42, Abs. 3 KVG muss der Leistungserbringer dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zu stellen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10

<sup>2</sup> Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31

<sup>3</sup> Verordnung über die Krankenversicherung BS, KVO, 834.410

<sup>4</sup> Art. 964 KLV

### 3. Härtefallregelung

Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, die den Eigenbeitrag aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht aufbringen können, besteht eine Härtefallregelung. Danach übernimmt der Kanton den ganzen anfallenden Eigenbeitrag, wenn ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung besteht.

Diese Regelung gilt erst ab einem Leistungsumfang von 20 Stunden ambulanter Pflege bzw. CHF 160.00 pro Kalenderjahr.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können für die Rückerstattung des Eigenbeitrags die Original-Leistungsabrechnung der Krankenkasse zusammen mit der Kontoverbindung (Bank / Post) beim Amt für Sozialbeiträge eingereicht werden.

<https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/pflegefinanzierung.html>

### 4. Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen beschränkt sich auf die in Art. 7 KLV genannten Pflegeleistungen.

Weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Betreuungs- und / oder Hauswirtschaftsleistungen fallen nicht in den Geltungsbereich des KVG, weshalb sie bei den Kundinnen und Kunden direkt in Rechnung gestellt werden. Bei diesen nicht kassenpflichtigen Dienstleistungen existiert kein Tarifschutz, das heisst, die Leistungserbringer sind in der Tarifsetzung frei und dürfen auch allfällige Zuschläge für Wegpauschale, sowie für Schicht- Sonntags- und / oder Feiertagseinsätze erheben.

### 5. Fragen, Beschwerden, Unklarheiten

Die kantonale Fachstelle Aufsicht und Qualität der Abteilung Langzeitpflege kann sowohl von Spitex-Kunden wie auch deren Angehörigen und / oder von Fachpersonen bei Fragen, Beschwerden oder Unklarheiten kontaktiert werden.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Abteilung Langzeitpflege  
Malzgasse 30, Postfach  
4001 Basel  
Telefon: +41 61 205 32 52  
Email: [sekretariat.alp@bs.ch](mailto:sekretariat.alp@bs.ch)  
[www.langzeitpflege.bs.ch](http://www.langzeitpflege.bs.ch)



Dieses Merkblatt ist allen Spitex-Kundinnen und -Kunden vom Dienstleistungserbringer unaufgefordert abzugeben und zu erläutern.